STATUTEN

des Vereins Twirling Sport Zürich

mit Sitz in Dübendorf ZH

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Twirling Sport Zürich mit Sitz in Dübendorf ZH besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Twirlingsports, den fairen und sicheren Sport, sowie die Freude an der sportlichen Betätigung. Er unterstützt die physische und psychische Gesundheit seiner Mitglieder und legt besonderen Wert auf Teambildung sowie die persönliche Entwicklung durch gemeinsames Training und Wettkämpfe.

Artikel 3 – Mittel

Die organisatorischen Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Regelmässigem und strukturiertem Training
- Teilnahme an Wettkämpfen und Auftritten
- Gesundheitsfördernden Massnahmen
- Förderung des Nachwuchses
- Weiterbildungsmöglichkeiten für TrainerInnen

Die finanziellen Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Jugendförderungsbeiträgen
- Spenden und Sponsoring

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Der Twirling Sport Zürich unterscheidet zwischen Aktiv-, Passiv- und Premium-Passivmitgliedern. Eine Mitgliedschaft kann zu jeder Zeit eines Vereinsjahres unter Berücksichtigung folgender Vorgaben abgeschlossen werden:

- Eintritt muss durch ein vom Verein vorgefertigtes Formular schriftlich erfolgen.
- Bei Minderjährigkeit ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Die Mitgliederbeiträge werden halbjährlich, beziehungsweise bei Passiv und Premium-Passivmitgliedern jährlich erhoben und sind unter Berücksichtigung der Zahlungsfrist zu begleichen. Allfällige Ausnahmen werden durch Absprache mit dem Vorstand vereinbart. Bei Eintritt eines Aktivmitglieds während eines laufenden Semesters, wird der gesamte Halbjahresbeitrag erhoben.
- Die Mitgliedschaft garantiert keine Teilnahme an Wettkämpfen. Allfällige Teilnahme an Wettkämpfen und ähnliches werden von den TrainerInnen bestimmt.

Ein Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu erfolgen. Jedes angefangene Semester wird verrechnet. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Vereinsversammlung

b) der Vorstand

c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

- Abnahme der Vereinsrechnung

- Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistende Beiträge

- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten

- Abnahme des Protokolls

- Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Jedes unentschuldigte Fernbleiben eines Aktivmitgliedes oder seines gesetzlichen Vertreters von der Vereinsversammlung wird mit Fr. 25.00 in Rechnung gestellt. Entschuldigungen müssen schriftlich abgefasst oder mündlich an den Vorstand vor der Vereinsversammlung abgegeben werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe einer Begründung verlangt. Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen mindestens 30 Tage, bei ausserordentlichen mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied, beziehungsweise bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung, eine Stimme. Premium-Passivmitglieder haben ebenfalls ein Stimmrecht. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Amtsdauer eines Vorstandmitgliedes beträgt 2 Jahre. Das einzelne Mitglied kann unbeschränkt wiedergewählt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Vereinsvorstand müssen die Geschlechter nicht ausgewogen vertreten sein.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- Vorbereitung der Vereinsversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes
- Organisation und Festlegung der Vorteile für Premium-Passivmitgliedschaften
- Einhaltung der Ethik- und Sicherheitsstandards.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenskonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

Artikel 15 – Ethik-Charta und Swiss Olympic Ethik-Statut

Der Verein anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports und unterstellt sich dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Das Ethik-Statut ist für sämtliche Mitglieder verbindlich.

Artikel 16 – Meldestelle Ethik

Mutmassliche Verstösse gegen die Ethik-Charta oder das Ethik-Statut können bei der unabhängigen Meldestelle Swiss Sport Integrity gemeldet werden.

Artikel 17 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Artikel 18 – Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26.01.2026 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Gründung erfolgt durch Adriana Albertino Martinho und Alissa Melina Hartschen. Weitere Änderungen sind am 07.09.2026 in Kraft getreten.

Unterschrift Präsidentin Adriana Albertino Martinho:

Datum/Ort: 07.09.2026, Volketswil Unterschrift:

Unterschrift Kassiererin Alissa Hartschen:

Datum/Ort: 07.09.2026, Volketswil Unterschrift: